



ARGE Tiroler Altenheime, Dorfplatz 1, 6170 Zirl

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Zirl, am 20. Juli 2018

VD-1582/133-2018 Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Interessensvertreter der Tiroler Wohn- und Pflegeheime, bedankt sich die ARGE Tiroler Altenheime für die Zusendung des o.g. Entwurfes der Gesetzesänderung und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Aufnahme der Bildungsteilzeit

Ein unbedingter Bestandteil der Gesetzesnovelle sollte die Möglichkeit der Bildungsteilzeit für ArbeitnehmerInnen sein. In der derzeit schwierigen Situation ausreichend qualifiziertes Pflegepersonal einstellen zu können, müssen alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um für diesen Beruf geeignete Menschen auszubilden. Eine interessante Option bietet hier die Bildungsteilzeit. Derzeit ist diese lediglich in einem fünfzigprozentigen Umfang einer Vollanstellung möglich. Die Bildungsteilzeit für Pflegeberufe sollte höchstmögliche Flexibilität gewähren und auch das Beschäftigungsausmaß sollte nach Bedarf angepasst werden können.

SEG-Zulage: Steuervorteil

Die ARGE Tiroler Altenheime unterstreicht die Wichtigkeit den Steuervorteil, durch die Herausrechnung der SEG Zulage, weiterhin zu ermöglichen. In Anlehnung an die Regelung der Tirol Kliniken, soll auch hier die Möglichkeit des Steuervorteils bestehen, um in diesem Bereich keinen Nachteil für die MitarbeiterInnen der Alten- und Pflegeheime zu bewirken.

§ 20 Dienstverhinderung

Bei der Feststellung (§ 20 Abs. 2) der Dienstverhinderung durch die Anordnung des Dienstgebers, empfiehlt die ARGE Tiroler Altenheime den Wortlaut auf „betriebsärztliche Untersuchung zu unterziehen“ zu beschränken.

Fortsetzung: Siehe Seite 2





§ 117 Verwendungsänderung

Eine Verwendungsänderung (§ 117 Abs. 2) sollte auch bei Nichterfüllung der notwendigen beruflichen Qualifikation möglich sein. So zum Beispiel bei Abbruch des Nostrifikationsverfahrens aufgrund mangelndem Erfolg oder auch bei Nichterfüllung der Fortbildungspflicht.

Datum des Inkrafttretens

Das Inkrafttreten des Gesetzes ab 01.01.2020 wird vermutlich bei zahlreichen MitarbeiterInnen auf Unmut stoßen, da die Umsetzung des Projektes „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ schon seit Langem angekündigt wurde. Zudem beinhaltet der Entwurf wichtige Gesetzesänderungen (bspw. Altersteilzeit), die dringend benötigt werden. Die ARGE Tiroler Altenheime regt deshalb eine Überprüfung vonseiten des Verfassungsdienstes an und schlägt ein Inkrafttreten des Gesetzes mit 01.01.2019 und einen Geltungsbereich für das Entlohnungssystem-Neu ab 01.01.2020 vor.

Im Namen der ARGE Tiroler Altenheime bitte ich um Berücksichtigung der von uns genannten Anmerkungen und bedanke mich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Robert Kaufmann
Obmann

